

# **PRÜFUNGSORDNUNG**

## **(Satzung) der Fachhochschule Westküste für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht Vom 19. September 2011**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent Wirtschaft vom 6. Juli 2011 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 11. Juli 2011 die folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 14. September 2011.

### **§ 2**

#### **Studienziele**

(1) Das Bachelor-Studium Wirtschaft und Recht soll die Studierenden auf eine berufliche Karriere in in- und ausländischen Unternehmen vorbereiten. Sie sollen auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, um den Anforderungen des globalen Arbeitsmarktes gerecht zu werden.

(2) Das Studium vermittelt fachspezifisches juristisches und betriebswirtschaftliches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz. Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von:

- Fachkompetenz: Vertiefte Rechtskenntnisse und solides betriebswirtschaftliches Wissen eröffnen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und freiberuflicher Tätigkeit. Das Studium qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten, die rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen umfassen. Nach entsprechender Einarbeitung sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. Auf betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl der Studienschwerpunkte ermöglicht, praxisrelevantes Spezialwissen zu erwerben,
- Methodenkompetenz (logisch-analytisches, konzeptionelles und ganzheitliches Denken unter besonderer Berücksichtigung juristischer und betriebswirtschaftlicher Methodenkenntnisse): Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Probleme sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken kennen lernen und befähigt werden, in Wirtschaft und Verwaltung besonders qualifizierte Aufgaben zu übernehmen,
- Sozialkompetenz: Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik, Verantwortungsbewusstsein, interkulturelle Kompetenz und Kommunikation,
- Lernkompetenz: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden-, und Sozialkompetenzen. Sie werden in die Lage versetzt, sich in rechtliche und betriebswirtschaftliche Probleme schnell einzuarbeiten.
- Internationalität: Der Studiengang konzentriert sich auf das deutsche Wirtschaftsrecht. Es ist nicht ausdrücklich als internationales Studienprogramm konzipiert, enthält jedoch zahlreiche internationale Module, um den Studierenden den Zugang zum

internationalen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Gewährleistet wird dies vor allem durch die Pflichtmodule *Europarecht* und *Internationales Wirtschaftsrecht* sowie durch das im zweiten, dritten und fünften Semester zu belegende Fach *Business English* bzw. *Legal English*.

(3) Ziel des Bachelor-Studiums ist es, den Studierenden die für einen frühen Eintritt in das Berufsleben grundlegenden juristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, funktionale und branchenspezifische Qualifikationen sowie sprachliche, interkulturelle, soziale und methodische Kompetenzen zu vermitteln. Es sollen Absolventinnen und Absolventen ausgebildet werden, die in der Lage sind, selbstständig praktische Probleme unter Berücksichtigung der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bezüge zu lösen und zudem auch unternehmerisch gestaltend tätig zu sein.

### **§ 3**

#### **Akademischer Grad**

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Studium den akademischen Grad „Bachelor of Laws“ (LL.B.) für das Studienfach „Wirtschaft und Recht“ (englische Bezeichnung „Business and Law“).

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und setzt sich aus fünf Fach- und einem Praxissemester zusammen. Das Studium umfasst 108 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 5**

#### **Umfang des Studiums, Fächergliederung**

(1) In den ersten drei Semestern werden in Pflichtmodulen die notwendigen Grundlagen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vermittelt. Der juristische Schwerpunkt liegt dabei im nationalen Privatrecht.

(2) Im zweiten Studienabschnitt, ab dem 3. Semester, findet eine Verbreiterung und Vertiefung des Wissens sowie eine individuelle Schwerpunktsetzung auf einen juristischen und einen betriebswirtschaftlichen Teilbereich statt. Dazu ist eine Vertiefungsrichtung im Bereich *Law & Human Resources Management*, *Taxation & Finance*, *Taxation & Accounting* oder *Law & Marketingmanagement* zu belegen.

Das praktische Studiensemester, das im 4. Semester zu absolvieren ist, unterstützt das Ziel einer fundierten praxisbezogenen Ausbildung.

### **§ 6**

#### **Bachelor-Prüfung**

(1) Durch Prüfungen im Rahmen des Bachelor-Studiums soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums nach dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Westküste. Die Bachelor-Arbeit soll eine für die juristische und/oder betriebswirtschaftliche Praxis relevante Themenstellung behandeln und vorrangig anwendungsorientiert ausgerichtet sein. Sie ist in einem Zeitraum von max. 12 Wochen anzufertigen.

## **§ 7**

### **Anrechnungspunkte**

- (1) Für das Bachelor Studium werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte vergeben.
- (2) Die Vergabe der Anrechnungspunkte für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen sind dem Regelstudienplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Für das Praxissemester und dessen Begleitveranstaltung erhalten die Studierenden 30 Anrechnungspunkte.
- (4) Auf die Bachelor-Arbeit mit anschließendem Referat im Rahmen eines Seminars oder einer Begleitveranstaltung entfallen 12 Anrechnungspunkte.

## **§ 8**

### **Praxissemester**

- (1) Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter, mit Lehrveranstaltungen begleiteter und mit einem zu bestehenden Leistungsnachweis abschließender Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Es ist für das 4. Semester vorgesehen. Ziel des Praxissemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld.
- (2) Einzelheiten zum Praxissemester regelt die Praxissemesterordnung.
- (3) Begleitet wird das Praxissemester durch eine Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ und eine Veranstaltung „Praxissemester-Nachbereitung“ sowie durch die Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers oder eine entsprechend beauftragte Person.
- (4) Im Zeitraum des Praxissemesters an einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht angerechnet.

## **§ 9**

### **Zulassung zu Praxissemester und Bachelor-Arbeit**

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer
  - an der Fachhochschule Westküste als ordentlich Studierende oder ordentlich Studierender eingeschrieben ist,
  - mindestens einen Versuch unternommen hat, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen und diese entweder alle bestanden hat oder maximal drei Prüfungsleistungen nicht bestanden hat Stichtag ist der letzte Prüfungstag des ersten Prüfungstermins des dritten Semesters, und
  - an der Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ gemäß § 8 Abs. 3 teilgenommen hat.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer alle bis einschließlich dem 4. Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat.

## **§ 10**

### **Studienleistungen**

- (1) Im ersten Semester ist der Einführungskurs „Brückenkurs Buchführung“ zu belegen und darin eine Studienleistung zu erbringen.

(2) Der Nachweis einer im Rahmen einer Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltung, die Buchführung zum wesentlichen Gegenstand hatte, wird als Studienleistung Brückenkurs Buchführung anerkannt.

(3) Zu der Prüfungsleistung Bilanzierung wird nur zugelassen, wer an der Studienleistung Brückenkurs Buchführung erfolgreich teilgenommen hat.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2011/12 das Studium im Studiengang Wirtschaft und Recht aufnehmen.

Heide, den 19. September 2011  
Fachbereich Wirtschaft

- Der Dekan -  
Prof. Dr. Thomas Haack

### **Anlage:**

Regelstudienplan für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht (WiR)

## Regelstudienplan Bachelor Wirtschaft und Recht

Semester	SWS						Prüfungs- und Studienleistungen						ECTS-Punkte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
<b>Modul</b>																		
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>																		
Allgemeine BWL	6						PL						8					
Investition / Finanzierung		4						PL						5				
<b>Rechnungswesen / Steuern</b>																		
Kosten-/Leistungsrechnung	4						PL						5					
Bilanzierung <sup>1)</sup>		4						PL						5				
Steuerrecht		4						PL						6				
<b>Volkswirtschaftslehre</b>			4						PL						5			
<b>Sprachen/ Schlüsselqualifikationen</b>																		
Schlüsselqualifikationen						2						PL						6
Legal/Business English		2	2		2				PL						5			
<b>Quantitative Methoden / WilInfo</b>																		
Einführung in die Wirtschaftsinformatik & Statistik	4						PL						5					
<b>Recht</b>																		
Wirtschaftsprivatrecht I & Juristische Methodenlehre	4						PL						6					
Übung juristische Methoden	4																	
Wirtschaftsverwaltungsrecht & Wirtschaftsverfassungsrecht	4						PL						5					
Wirtschaftsprivatrecht II		4						PL						5				
Europarecht		4						PL						5				
Internationales Wirtschaftsrecht			4						PL						5			
Arbeitsrecht & Grundzüge des Sozialversicherungsrechts		4						PL						5				
Gesellschaftsrecht			4						PL						5			
Unternehmen im Wettbewerb					2						PL						6	
Unternehmen in der Krise					4						PL						6	
Rechtliche Gestaltung					4						PL						5	
<b>Wahlbereich</b>																		
Vertiefung Recht			4		4	4			PL		PL	PL			5		7	6
Vertiefung BWL			4		4	4			PL		PL	PL			5		6	6
<b>Praxissemester</b>				2						SL						30		
<b>BA-Thesis <sup>2)</sup></b>						2						BT						12
<b>Semestersumme</b>	26	26	22	2	20	12	5	6	6	1	5	4	29	31	30	30	30	30
<b>Gesamtsumme</b>	26	52	74	76	96	108	5	11	17	18	23	27	29	60	90	120	150	180

**Hinweise:** 1) Zusätzlich Brückenkurs Buchführung zu Beginn des 1. Semesters, sofern nicht vergleichbare Leistung anerkannt wurde.  
2) Die BA-Thesis wird im Rahmen eines Seminars geschrieben und präsentiert. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) sind möglich:

K = Klausur, H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, BT = Bachelor-Thesis

Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" oder "SL" im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung nicht vorgegeben.

In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungs- bzw. Studienleistung eine Prüfungsform festgelegt.